

CP - ; ; . .
*us *4s> fci> WJ

wf/ > r/ }
if111i 11y }
4 'S**L u a t i '5J' t w .> s

r 6 o C i) s c i * i u < v > . . . i 3 f A

fj^ (SM' t&ci-
e&64. c U - i
269



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 6. April 1982	Teil I Nr. 13
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 82	Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG -	269
12. 3. 82	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung —	274
12. 3. 82	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung —	283

Gesetz
über die gesellschaftlichen Gerichte
der Deutschen Demokratischen Republik
- GGG -
vom 25. März 1982

1. Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Gesellschaftliche Gerichte sind die Konfliktkommissionen und die Schiedskommissionen.
- (2) Dieses Gesetz bestimmt die Aufgaben, die Bildung, die Wahl, die Zuständigkeit, die Grundsätze der Arbeitsweise und die Leitung der gesellschaftlichen Gerichte.
- (3) Die Tätigkeit, Arbeitsweise und Unterstützung der Konflikt- und Schiedskommissionen werden durch Beschlüsse des Staatsrates näher bestimmt. Hinsichtlich der Konfliktkommissionen ist der Bundesvorstand des FDGB vorschlagsberechtigt.
- (4) Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege im Sinne des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Rechtsvorschriften sind gesellschaftliche Gerichte entsprechend diesem Gesetz.

§ 2

- (1) Die gesellschaftlichen Gerichte üben im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus. Sie wirken in ihrer gesamten Tätigkeit Ursachen und Bedingungen entgegen, aus denen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen entstehen können.
- (2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden gewählt, berichten über ihre Tätigkeit und sind abberufbar.
- (3) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

§ 3

- (1) Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte fördert gesellschaftliche Aktivitäten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Kombinat, Betrieben, Städten und Gemeinden. Sie ist darauf gerichtet,

- die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie das sozialistische Eigentum zu schützen,
- die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen,
- das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen, ihre Bereitschaft zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts zu fördern und ihre Unduldsamkeit gegenüber nicht gesellschaftsgemäßem Verhalten zu verstärken.

- (2) Die Konfliktkommissionen übermitteln die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit den Betriebsleitern sowie den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen. Sie unterstützen damit die Leiter bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie die Gewerkschaften bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts und bei der Ausübung der gesellschaftlichen Kontrolle über dessen Einhaltung.

- (3) Die Schiedskommissionen übermitteln die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen in den Städten und Gemeinden, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR sowie den Vorständen der Produktionsgenossenschaften. Sie unterstützen sie damit bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in ihrem Bereich.

2. Kapitel
Bildung und Wahl

§ 4

Bildung der Konfliktkommissionen

- (1) Konfliktkommissionen werden in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und der Volksbildung, in kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung, in kooperativen Einrichtun-